

Lebensmittelhygiene
Transportbehälter für flüssige, granulatförmige und
pulverförmige Lebensmittel
Teil 3: Kennzeichnung

DIN
10502-3

ICS 55.140; 67.020

Ersatz für
DIN 10502-3:1989-06

Food hygiene — Containers for liquid, granulated and
powdered foodstuffs —
Part 3: Marking

Hygiène alimentaire — Containers pour des produits
alimentaires liquides, granulés et pulvérulents —
Partie 3: Marquage

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitskreis „Transportbehälter für Lebensmittel“ des Arbeitsausschusses „Lebensmittelhygiene“ erarbeitet.

DIN 10502 „Lebensmittelhygiene — Transportbehälter für flüssige, granulatförmige und pulverförmige Lebensmittel“ besteht aus:

- Teil 1: Werkstoffe und konstruktive Merkmale
- Teil 2: Beurteilung der Eignung
- Teil 3: Kennzeichnung
- Teil 4: Nachweis des Einsatzes
- Teil 5: Identifikation

Änderungen

Gegenüber DIN 10502-3:1989-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norm vollständig überarbeitet und aktualisiert;
- b) Anwendungsbereich auf Transportbehälter für granulat- und pulverförmige Lebensmittel erweitert und den Titel entsprechend geändert;
- c) Kennzeichnung an die geänderte LMTV angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 10502-3: 1989-06

Fortsetzung Seite 2 und 3

Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)
im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Transportbehälter für flüssige, granulatförmige und pulverförmige Lebensmittel, die unverpackt transportiert werden (im nachfolgenden Text als Lebensmittel bezeichnet). Sie legt Anforderungen für die erforderliche Kennzeichnung der Lebensmittel-Transportbehälter fest.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 30646, *Selbstklebende Schilder — Technische Lieferbedingungen für Schilder aus Kunststoff-, Aluminiumfolien und Papier.*

[1] *Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln (Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung — LMTV) vom 1987-04-13, BGBl. I, 1987, Nr 25, S. 1212, 1213; Geändert durch: Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 1997-08-05, BGBl. I, 1997, Nr 56, S. 2008–2015, Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 1998-10-07, BGBl. I, 1998, Nr 69, S. 3147 sowie Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 1998-01-31, BGBl. I, 1998, Nr 8, S. 319–320.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gilt folgender Begriff:

3.1

Außenfläche

im Sinne dieser Norm die Außenfläche des Transportbehälters selbst, gegebenenfalls die Außenfläche der Verkleidung und anderer mit dem Behälter nicht lösbar verbundener Anbauteile

4 Bezeichnung

Bezeichnung für die Kennzeichnung „Nur für Lebensmitteltransporte“ oder „Nur für Lebensmittel“ (L):

Kennzeichnung DIN 10502 - L

5 Anforderungen

5.1 Es dürfen nur solche Behälter mit der Aufschrift „Nur für Lebensmitteltransporte“ oder „Nur für Lebensmittel“ (L) gekennzeichnet werden, welche die Vorschriften der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung [1] erfüllen.

5.2 Die Kennzeichnung „Nur für Lebensmitteltransporte“ oder „Nur für Lebensmittel“ muss an der Außenfläche des Lebensmitteltransportbehälters dauerhaft angebracht sein.

Bei Transportbehältern, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sollte eine Kennzeichnung in einer weiteren Amtssprache der EU oder des Empfängerlandes vorgesehen werden.

5.3 Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein, d. h. die Farbe der Buchstaben muss deutlich mit dem Untergrund kontrastieren, und die Kennzeichnung darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt sein.